

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der HWG Horst Weidner GmbH



## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") finden für Verträge über die Bestellung und Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch „Ware“) zwischen Ihnen, als unser Lieferant („Lieferant“) und uns, der HWG Horst Weidner GmbH, Anwendung.
- 1.2 Unsere AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn wir haben deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Unsere AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

## 2. Angebote des Lieferanten und unsere Bestellungen; Exportklausel

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran 2 Wochen nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme durch den Lieferanten ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- 2.3 Die Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn wir diese schriftlich erklären oder bestätigen. Die Schriftform wird auch bei E-Mail oder Telefax gewahrt. Unser Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen unseres Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.4 Der Lieferant hat uns über etwaige Genehmigungspflichten seiner Ware bei (Re-) Exporten nach den einschlägigen Ausfuhr- und Zollbestimmungen einschließlich der Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren umfassend schriftlich zu unterrichten.

## 3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 3.4 bleiben unberührt.
- 3.4 Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede vollendete Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Wir können den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte von uns bleiben vorbehalten.
- 3.5 Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf unsere Ansprüche dar.

## 4. Lieferung, Dokumente, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Renningen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 4.2 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer Einwilligung. Wir sind berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
- 4.3 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wir behalten uns vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen.
- 4.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellnummer (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 4.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 4.6 Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferant herzustellende, unvertriebare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferant weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 5.2 Alle Preise des Lieferanten verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.3 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau)

- sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen kostenlos zurückzunehmen.
- 5.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 5.5 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 (fünf) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- 5.6 Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend zum Gesetz in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferant erforderlich ist.
- 5.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferant zustehen.

## 6. Fertigungsmittel

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum und/oder sämtliche Nutzungsrechte bzw. Schutzrechte an allen Fertigungsmitteln, wie Zeichnungen, Abbildungen, Darstellungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und anderen Unterlagen sowie Werkzeugen, Vorlagen, Mustern, Modellen, Werknormen, Software und sonstigen Gegenständen, die wir dem Lieferanten zur Herstellung der Waren beistellen oder aus sonstigen Gründen überlassen, vor.
- 6.2 An den vom Lieferanten für uns hergestellten Fertigungsmitteln, die wir dem Lieferanten bezahlen, erlangen wir mit deren Fertigstellung – soweit eigentumsfähig – das Eigentum, sowie sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an entstehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechten. Die Fertigungsmittel sind als im Eigentum von uns stehend zu kennzeichnen. Wir überlassen dem Lieferanten diese Fertigungsmittel leihweise für die Herstellung der bestellten Ware.
- 6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware oder nach sonstigen Vorgaben von uns zu verwenden. Der Lieferant darf die Fertigungsmittel ohne unsere ausdrückliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich machen, selbst oder durch Dritte nutzen, nutzen lassen oder kopieren, nachbauen oder in sonstiger Weise vervielfältigen.
- 6.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten an Gegenständen gem. Ziff. 6.1 ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und nach unseren Vorgaben zulässig. Die Verarbeitung oder Umbildung wird für uns vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Gegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel sorgfältig zu behandeln und sachgerecht aufzubewahren und diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zu entsorgen, auch wenn über einen längeren Zeitraum hin keine Lieferungen mehr mit diesen Fertigungsmitteln für uns erfolgt sind. Er hat die Fertigungsmittel auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 6.6 Der Lieferant ist verpflichtet, in Absprache mit uns ggf. erforderliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Fertigungsmitteln rechtzeitig durchzuführen. Der Lieferant hat uns über auftretende Schäden an den Fertigungsmitteln unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 6.7 Der Lieferant ist nach Aufforderung durch uns verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Fertigungsmitteln steht dem Lieferanten nicht zu.

## 7. Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware

- Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

## 8. Mangelhafte Lieferung

- 8.1 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Arbeitstagen, gerechnet ab Annahme der Ware oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 8.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der Lieferant hat uns die entstehenden Schäden sowie die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.
- 8.3 Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Stehen uns Garantiesprüche zu, die über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.
- 8.4 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, sind wir außerdem berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der HWG Horst Weidner GmbH



- 8.5 Ist es aufgrund besonderer Dringlichkeit und/oder des anderenfalls zu erwartenden unangemessen hohen Schadens im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur Abhilfe zu setzen, sind wir berechtigt, diese Maßnahme sofort und ohne vorherige Abstimmung durchzuführen.
- 8.6 Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter oder gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch uns dar.
- 8.7 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche endgültig ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.
- 8.8 Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährung für Mängelansprüche für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 8.9 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 (drei) Jahre ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 greifen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 8.10 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 9. Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen**
- Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf unser erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit seiner Lieferung und der vertragsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten Produkte erheben. Der Lieferant hat uns ferner alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Vorgenannte Ansprüche bestehen nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 10. Produkthaftung**
- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung freizustellen und schadlos zu halten, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- 10.2 Unter denselben Voraussetzungen hat uns der Lieferant auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 10.3 Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Risikos einer Warnungs- und Rückrufaktion in Höhe von mindestens EUR 5 (fünf) Mio. je Schadensereignis - pauschal - für Personen/Sachschäden zu versichern und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach. Der Lieferant hat den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer von 10 (zehn) Jahren nach Inverkehrbringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch uns aufrechtzuerhalten.
- 10.4 Wir können verlangen, dass der Lieferant, sofern ihm dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, die an uns zu liefernden Produkte dauerhaft kennzeichnet.
- 11. Allgemeine Haftung**
- 11.1 Wir haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen unter Buchst. (a) und (b):
- (a) Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- (b) Die sich aus Buchst. (a) ergebenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Fall einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.2 Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1 Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
- 12.2 Zulieferanten des Lieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen. Sie sind uns nach Aufforderung mitzuteilen.
- 12.3 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten als Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist unser Sitz in Renningen. Wir sind auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 12.4 Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 12.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt.

Stand: 14.12.2015